## Förderkriterien

Kriterien für eine finanzielle Förderung im Rahmen der "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) - Informationen zu Antragstellung, Fördergegenstand, Förderhöchstgrenzen, Vergabeverfahren und Markterkundung

Eine finanzielle Förderung des Breitband-Infrastrukturausbaus im ländlichen Raum erfolgt im Rahmen der Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK).

- Antragsberechtigt sind: Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise im ländlichen Raum. Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern sind nicht antragsberechtigt.
- Förderfähig sind Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitband-Infrastrukturen.
- Nachzuweisen sind:
- die fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung, d.h. weniger als $1 \mathrm{MBit} / \mathrm{s}$
downstream, unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber - der ermittelte und prognostizierte Bedarf an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet, aufgeschlüsselt nach beruflicher und privater Nutzung
- Sofern ein Interessenbekundungsverfahren (s. Markterkundungsplattform) zu dem Ergebnis geführt hat, dass eine Breitbanderschließung nicht ohne öffentliche Zuwendung erfolgen kann, ist die jeweilige Erschließungsmaßnahme wettbewerbs- und technikneutral auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und unter Angabe der angestrebten Bandbreite (Geschwindigkeit) auszuschreiben.
Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten empfiehlt es sich, im Vorfeld Kontakt mit der zuständigen Bewilligungsstelle, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, aufzunehmen.
Die öffentliche Ausschreibung muss im offiziellen Amtsblatt, im Internetangebot der Gemeinde sowie auf dieser Website (s. Markterkundungsplattform) erfolgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält.
- Die Höhe der Förderung pro Projekt beträgt bis zu 50\% (höchstens jedoch $\mathbf{1 0 0 . 0 0 0}$ Euro), bei Gemeinschaftsprojekten bis zu 60\% (höchstens jedoch 120.000 Euro) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuschüsse bis zu 5.0oo Euro werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).
- Ausgaben für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten sind bis zu 50\% (höchstens jedoch 5.000 Euro), bei Gemeinschaftsprojekten 10.000 Euro, zuwendungsfähig. Ausgaben im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens und der Angebotserstellung sind nicht förderfähig.
- Die Förderung greift auch bei Breitbanderschließungsmaßnahmen von Gewerbegebieten im ländlichen Raum. In Ausnahmefällen ist eine Einzelerschließung von Gewerbegebieten möglich.
- Nachzuweisen ist auch hier die fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung (d.h. weniger als $1 \mathrm{MBit} / \mathrm{s}$ downstream). "Upgrades" z.B. von $2 \mathrm{MBit} / \mathrm{s}$ auf $6 \mathrm{MBit} / \mathrm{s}$ sind nicht förderfähig.
- Nutznießer der Förderung muss das gesamte Gewerbegebiet, zumindest aber die deutlich überwiegende Zahl der hier ansässigen Unternehmen sein. Die Versorgung einzelner Unternehmen mit sehr schnellen Breitbandverbindungen (Standleitungen, $32 \mathrm{MBit} / \mathrm{s}$ symmetrisch, Glasfaser etc.) ist nicht förderfähig.

Die für eine Bewilligung von Förderanträgen erforderliche Verwaltungsvorschrift (Download) für die Breitbanderschließung im ländlichen Rheinland-Pfalz befindet sich z.Zt. im Prozess der Veröffentlichung. Eine noch als Entwurf gekennzeichnete Fassung steht Ihnen aber bereits als Download zur Verfügung. Bis auf weiteres gelten die EU-Fördergrundsätze (Download).

